Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	Verband der Chemischen Industrie e.V.		
		Marktrolle:	Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:	[redacted]	Vorname:	[redacted]
Kürzel:	[redacted]		
E-Mail:	[redacted]	Telefon:	[redacted]

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Hinweis:
Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	!	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
2	Sonstige Anmerkungen	-			Das vorgesehene Konzept eines Amortisationskontos in Verbindung mit anfänglich gedeckelten Netzentgelten erscheint prinzipiell ein geeignetes Modell zu sein, um einen schnellen Hochlauf zu ermöglichen. Positiv zu bewerten ist dabei das Ausblenden von etwaigen regionalen/strukturellen Unterschieden in Form eines bundeseinheitlichen Hochlaufentgelts für das Kernnetz. Es muss vermieden werden, dass der Markthochlauf durch prohibitiv hohe Netzentgelte bei initialen Netznutzern ausgebremst wird.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
3	Sonstige Anmerkungen	-			Ein zentrales Anliegen der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist aus Verbrauchersicht zudem die Planungssicherheit hinsichtlich der Entwicklung des Hochlaufentgelts. Es wird begrüßt, dass ständige Schwankungen der Netzentgelte aufgrund scheinbar willkürlicher, kurzfristiger Anpassungen vermieden werden sollen (sh. Randziffer 24). Die dreijährige Prüfung zur Anpassung des Netzentgelts muss nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien geschehen, welche jegliche Überforderung der Netznutzer ausschließt. Grundsätzlich muss die Investitionssicherheit von Netznutzern gewährleistet sein. Die Kriterien zur Anpassung des Netzentgelts müssen so gestaltet sein, dass bereits entschiedene Investitionsprojekte nicht im Nachhinein Gefahr laufen aufgrund drohender unverhältnismäßiger Entgeltanpassungen zu Stranded Assets zu werden. Es ist nachvollziehbar, dass die BNetzA unter gewissen, klar definierten Umständen (z.B. deutlich verlangsamter Markthochlauf) ein Mandat zur Anpassung des Hochlaufentgelts haben sollte, um den Ausgleich des Amortisationskontos bis 2055 zu ermöglichen. Dabei muss zugleich jedoch sichergestellt sein, dass eine Erhöhung nicht das Hochlaufrisiko vom Netzbetreiber zum Netznutzer hin verschiebt, dass weiterhin Marktfähigkeit besteht und dass die Entgelterhöhungen nicht den Verlust der Wirtschaftlichkeit von Projekten oder Lieferketten zur Folge haben. Sinnvoll wäre aus Gründen der Planungssicherheit eine Vorgabe, eine zumindest indikative Aussage zur absehbaren Entwicklung im Zeitablauf bis 2055 zu treffen. Sollte sich ein Kontoausgleich vor 2055 abzeichnen, sollte das Hochlaufentgelt im Rahmen der turnusmäßigen Revision abgesenkt werden, um möglichst zielgenau das gesetzliche Zieljahr 2055 zu erreichen, da niedrigere Netzentgelte den Wasserstoffhochlauf fördern.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
4	Sonstige Anmerkungen	-			Differenzierte Entgeltvarianten: Nach Randziffer 11 gilt das Netzentgelt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität, die als Standardprodukt betrachtet wird. Die ausschließliche Entgelterhebung bzw. Buchung für bzw. von Kapazitäten auf Jahresbasis ist nicht zielführend. Wie auch im Erdgas-Fernleitungsnetz sollten strukturierte Kapazitätsbuchungen (samt entsprechender Entgelterhebung) auch im Wasserstoffkernnetz möglich sein. Dies erlaubt es, saisonale Verbrauchsprofile der Industrie sowie Speicher-Profile und (transformationsbedingt) volatile Erzeugungsprofile erneuerbarer Stromquellen abbilden zu können. Zudem würde dies wirtschaftlich optimierte Buchungen von Kapazitäten erlauben. Diese Konstellation sollte idealerweise bereits in der vorliegenden WANDA-Festlegung, spätestens jedoch in der in Randziffer 11 angekündigten Ergänzungsfestlegung berücksichtigt werden.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.
5	2	-	Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.	Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff Kernnetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff Kernnetzbetreiber es spätestens am **01.1**~~1~~**0**. des vorherigen Kalenderjahres. ~~Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.~~	Um eine frühzeitige Kostenplanung der Unternehmen zu ermöglichen, wird angeregt, die Veröffentlichungsfrist auf den 01.10 des vorherigen Kalenderjahres vorzuziehen. Die jeweils für das Folgejahr veröffentlichten Netzentgelte sollten sich nicht mehr unterjährig ändern. Zumindest sollte eine nachträgliche Abänderung der Entgeltfestlegung für das jeweilige Jahr im Sinne der Planungssicherheit nur bis zu einem begründbaren und vertretbaren Datum möglich sein und danach für das komplette kommende Kalenderjahr fix gelten und nicht mehr anpassbar sein.	Verband	Verband der Chemischen Industrie e.V.

Zelle: C4
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)
(-) Korrekt (grün)